

Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters am 7. Mai 2017 in der Samtgemeinde Gieboldehausen

1. Gem. § 19 Abs. 1, Satz 2 NKWO kann das Wählerverzeichnis für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Gieboldehausen (Mitgliedsgemeinden: Bilshausen, Bodensee, Gieboldehausen, Krebeck, Oberfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Rüdershausen, Wollbrandshausen und Wollershausen) an den Werktagen in der Zeit vom

17. April bis zum 21. April 2017

während der Dienststunden am

**Montag und Dienstag von 08.00 - 15.30 Uhr,
Mittwoch von 8.00 – 13.00 Uhr,
Donnerstag von 08.00 - 17.30 Uhr und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr**

in der **Samtgemeinde Gieboldehausen, Bürgerbüro (Erdgeschoss), Hahlestraße 1 in 37434 Gieboldehausen**, eingesehen werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Samtgemeinde bedient werden darf.

Wahlberechtigte dürfen das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirks einsehen, die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes unzulässig wäre.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 21. April 2017 bis 12.00 Uhr, bei der Samtgemeinde Gieboldehausen, Bürgerbüro (Erdgeschoss), Hahlestraße 1 in 37434 Gieboldehausen**, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen.
Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **16. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss ggf. bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene**, wahlberechtigte Person,

4.2 eine **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **05. Mai 2017, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Samtgemeinde Gieboldehausen, Bürgerbüro im Erdgeschoss, Hahlestraße 1 in 37434 Gieboldehausen, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) angeben.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so besteht die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. In diesem Fall kann die Schriftform **nicht** durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung ersetzt werden.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Ziffer 4.2 Buchstabe a) und b) genannten Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag um 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein können

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbezirks oder
- b) durch Briefwahl wählen.

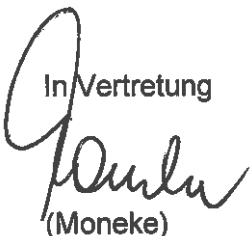
Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein
2. ihren/ Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung, der Samtgemeindewahlleitung, zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis um 18.00 Uhr dort eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

In Vertretung



(Moneke)